

Richtlinien für einjährige Schüleraustauschprogramme

1. Orientierung

Im 2. Semester (Mai) der 2. Gymnasialklasse und 3. Klasse des musischen Profils wird die Schülerschaft über die Austauschprogramme orientiert.

Die INTERMUNDO-Organisationen bieten folgende Jahresprogramme an:

- Austauschprogramme südliche Hemisphäre (Abreise im Januar/Februar im G3 oder G4)
- Austauschprogramme nördliche Hemisphäre (Abreise im Juli/August G4 oder G5)

2. Voranmeldung bei der Schulleitung

Wer sich für ein Austauschjahr anmelden möchte, gibt dies der Schulleitung bis zum **20. Juni** des Vorjahres oder bis zum 20. Januar des Austauschjahres (sofern das Klassenkontingent noch nicht ausgeschöpft ist) mit dem entsprechenden Formular bekannt. Anmeldeformulare und Informationsmaterial sind auf dem Sekretariat des Schulhauses Schrennengasse zu beziehen.

3. Schulinterne Auswahl

Pro Klasse dürfen bei einem Bestand von mindestens 21 Schülern maximal drei, bei einem Bestand von 20 oder weniger höchstens zwei Schüler gleichzeitig ein Auslandjahr absolvieren. Der Klassenkonvent bestimmt jene Kandidatinnen und Kandidaten, die er für ein Auslandjahr empfehlen möchte. Kriterien dafür sind die schulische Leistung sowie die charakterliche Eignung.

- Für eine Bewilligung ist die definitive Promotion im vorletzten Zeugnis vor der Abreise erforderlich.
- Eine Bewilligung gilt nur für die auf dem Anmeldeformular aufgeführte Zeitperiode.

4. Anmeldung bei der Austausch-Organisation

Wer die Empfehlung vom Klassenkonvent erhalten hat, meldet sich bei einer der anerkannten Organisationen an, welche nun ihrerseits die Bewerbungen prüft und Abklärungen vornimmt.

- Wir raten dringend davon ab, bei Austausch-Organisationen Verpflichtungen einzugehen oder Anzahlungen zu leisten, bevor die Schule ihre Zustimmung zum Auslandjahr erteilt hat.

5. Orientierung der Schule, Abmeldung

Die Eltern derjenigen Schülerinnen und Schüler, die von einer Organisation definitiv für den Austausch angenommen worden sind, informieren die Schulleitung so bald wie möglich schriftlich und detailliert über die betreffende Organisation, Land, Ort, Schule und Adresse der Gasteltern sowie das Abreisedatum.

Zieht ein Schüler seine Anmeldung für ein Austauschjahr zurück, ist der Schulleitung umgehend schriftliche Mitteilung zu machen.

- Tritt jemand ohne Zustimmung des Klassenkonvents einen Auslandsaufenthalt an, so gilt dies als Austritt aus unserer Schule.

Ein allfälliger Wiedereintritt kann jetzt nur nach den Bedingungen des Aufnahmereglements erfolgen, d.h. es muss eine Aufnahmeprüfung abgelegt werden.

6. Bedingungen für die Rückkehr

Austauschschüler werden nach der Rückkehr in der Regel der unteren Klassenstufe zugeteilt, und zwar mit dem Promotionsstand des Zeugnisses unmittelbar vor der Abreise.

Die letzten 3 Semester müssen an der Schule absolviert werden.

- Gesuche um einen Profilwechsel werden nicht bewilligt.

Nach der Rückkehr sind der Schulleitung innerhalb von zwei Monaten ein schriftlicher Kurzbericht sowie Zeugniskopien der Gastschule einzureichen.

7. Modalitäten für die Rückkehr in die angestammte Klasse

Die Aufnahme in die Stammklasse erfolgt mit einem nicht zählenden Provisorium. Über die definitive Promotion wird nach Ende des ersten Semesters entschieden.

7.1. Auslandsaufenthalt während der 4. Klasse

- Der Durchschnitt der Noten im letzten Zeugnis vor der Abreise muss mindestens 4.75 betragen.
- Nach der Rückkehr muss der Schüler im Fach Physik eine schriftliche Prüfung über den Stoff der 4. Klasse absolvieren. Die Note zählt zu 50% für die Zeugnisnote im HS der 5. Klasse.
- Im Ausland müssen entweder Chemie, Geografie oder Biologie belegt worden sein (Nachweispflicht).
- Grundlagenfach 10: Nach der Rückkehr muss der Schüler eine Semesterprüfung in Musik über den Stoff der 4. Klasse ablegen oder eine Arbeit im Bildnerischen Gestalten abliefern, deren Bewertung als Erfahrungsnote (Ersatz für die fehlende Zeugnisnote des FS der 4. Klasse) und damit für die Maturitätsnote im G 10 zählt.
- Der Schüler ist verpflichtet, sich zu Beginn des Semesters nach seiner Rückkehr bei der Schulleitung zu melden, um die genaue Regelung zu besprechen.
- Es ist seine Verantwortung, den Prüfungsstoff und Termin rechtzeitig mit den entsprechenden Lehrern und Lehrerinnen zu vereinbaren. Die Frist für die Prüfungen ist Mitte November.

7.2 Auslandsaufenthalt während des Frühjahrssemesters der 4. und des Herbstsemesters der 5. Klasse

- Der Durchschnitt der Noten im letzten Zeugnis vor der Abreise muss mindestens 4.75 betragen.
- Nach der Rückkehr muss der Schüler in den Fächern Physik, Chemie, Biologie und Geografie je eine schriftliche Prüfung über den Stoff des HS der 5. Klasse absolvieren. Die Bewertung zählt als Erfahrungsnote (Ersatz für die fehlende Zeugnisnote des HS der 5. Klasse) und damit für die Maturitätsnote in den entsprechenden Fächern.
- Grundlagenfach 10: Für das Maturitätszeugnis zählen die Erfahrungsnoten des FS der 3. Klasse und des HS der 4. Klasse.
- Der Schüler ist verpflichtet, sich zu Beginn des Semesters nach seiner Rückkehr bei der Schulleitung zu melden, um die genaue Regelung zu besprechen.

Es ist seine Verantwortung, den Prüfungsstoff und Termin rechtzeitig mit den entsprechenden Lehrern und Lehrerinnen zu vereinbaren. Die Frist für die Prüfungen ist Mitte Mai.

Der Prorektor

Richtlinien für einsemestrige Schüleraustauschprogramme

1. Orientierung

Im 2. Semester (Mai) der 2. Gymnasialklasse und 3. Klasse des musischen Profils wird die Schülerschaft über die Austauschprogramme orientiert.

2. Voranmeldung bei der Schulleitung

Wer sich für ein Austauschsemester anmelden möchte, gibt dies der Schulleitung bis zum **20. Juni** des Vorjahres oder bis zum 20. Januar des Austauschjahres (sofern das Klassenkontingent noch nicht ausgeschöpft ist) mit dem entsprechenden Formular bekannt. Anmeldeformulare und Informationsmaterial sind auf dem Sekretariat des Schulhauses Schrennengasse zu beziehen.

Die letzten drei Semester müssen an der Schule absolviert werden, d.h. der spät mögliche Termin für einen Semesteraustausch ist das HS der 5. Klasse.

3. Schulinterne Auswahl

Für einen Auslandsaufenthalt von einem Semester dürfen sich Schülerinnen und Schüler bewerben, welche im vorletzten Zeugnis vor der Abreise **einen Notendurchschnitt von mindestens 4.75** aufweisen.

Pro Klasse dürfen bei einem Bestand von mindestens 21 Schülern maximal drei, bei einem Bestand von 20 oder weniger höchstens zwei Schüler gleichzeitig ein Auslandjahr oder -semester absolvieren. Der Klassenkonvent bestimmt jene Kandidatinnen und Kandidaten, die er empfehlen möchte. Kriterien dafür sind die schulische Leistung sowie die charakterliche Eignung.

Eine Bewilligung gilt nur für die auf dem Anmeldeformular aufgeführte Zeitperiode.

4. Anmeldung bei der Austausch-Organisation

Wer die Empfehlung vom Klassenkonvent erhalten hat, meldet sich bei einer der anerkannten Organisationen an, welche nun ihrerseits die Bewerbungen prüft und Abklärungen vornimmt.

- Wir raten dringend davon ab, bei Austausch-Organisationen Verpflichtungen einzugehen oder Anzahlungen zu leisten, bevor die Schule ihre Zustimmung zum Auslandsemester erteilt hat.

5. Orientierung der Schule, Abmeldung

Die Eltern derjenigen Schülerinnen und Schüler, die von einer Organisation definitiv für den Austausch angenommen worden sind, informieren die Schulleitung so bald wie möglich schriftlich und detailliert über die betreffende Organisation, Land, Ort, Schule und Adresse der Gasteltern sowie das Abreisedatum.

Zieht ein Schüler seine Anmeldung für ein Austauschsemester zurück, ist der Schulleitung umgehend schriftliche Mitteilung zu machen.

- Tritt jemand ohne Zustimmung des Klassenkonvents einen Auslandsaufenthalt an, so gilt dies als Austritt aus unserer Schule. Ein allfälliger Wiedereintritt kann jetzt nur nach den Bedingungen des Aufnahmereglaments erfolgen, d.h. es muss eine Aufnahmeprüfung abgelegt werden.

6. Modalitäten für die Rückkehr in die angestammte Klasse

Die Aufnahme in die Stammklasse erfolgt mit einem nicht zählenden Provisorium. Über die definitive Promotion wird nach Ende des ersten Semesters entschieden.

6.1 Aufenthalt während der 3. oder 4. Klasse

- Nach der Rückkehr muss der Schüler zwei Semesterprüfungen aus den Fächern G5-G10 über den während des Auslandsemesters verpassten Stoff absolvieren. Die Fächer werden von der Schulleitung nach der Rückkehr auf Grund der vom Schüler eingereichten Unterlagen bestimmt. Es werden in erster Linie diejenigen Fächer berücksichtigt, welche während des Auslandsemesters nicht besucht wurden oder in denen an der KWI wegen des Semesteraufenthalts im Ausland eine Note fehlt, welche für das Maturazeugnis zählt.
- In den Fächern, die noch nicht abgeschlossen sind, zählt die Note der Semesterprüfung zu 50% für die Zeugnisnote des Fachs im ersten Semester nach der Rückkehr. Im Grundlagenfach 10 zählt die Note der Semesterprüfung in der 4. Klasse als Ersatz für die fehlende Zeugnisnote und damit das Maturitätszeugnis.
- Der Schüler ist verpflichtet, sich zu Beginn des Semesters nach seiner Rückkehr bei der Schulleitung zu melden, um die genaue Regelung zu besprechen. Es ist seine Verantwortung, den Prüfungsstoff und Termin rechtzeitig mit den entsprechenden Lehrern und Lehrerinnen zu vereinbaren. Die Frist für die Prüfungen ist Mitte Mai oder November.

6.2 Aufenthalt während des Herbstsemesters der 5. Klasse

- Nach der Rückkehr muss der Schüler in den Fächern Physik, Chemie, Biologie und Geografie je eine schriftliche Prüfung über den Stoff des HS der 5. Klasse absolvieren. Die Bewertung zählt als Erfahrungsnote (Ersatz für die fehlende Zeugnisnote des HS der 5. Klasse) und damit für die Maturitätsnote in den entsprechenden Fächern.
- Der Schüler ist verpflichtet, sich zu Beginn des Semesters nach seiner Rückkehr bei der Schulleitung zu melden, um die genaue Regelung zu besprechen. Es ist seine Verantwortung, den Prüfungsstoff und Termin rechtzeitig mit den entsprechenden Lehrern und Lehrerinnen zu vereinbaren. Die Frist für die Prüfungen ist Mitte Mai.

Nach der Rückkehr sind der Schulleitung innerhalb von zwei Monaten ein schriftlicher Kurzbericht sowie Zeugniskopien der Gastschule einzureichen.

Der Prorektor

Richtlinien für den Quartalsaufenthalt (Fremdsprachaufenthalt und Fremdsprachaustausch)

1. Zielsetzung

Die Kantonsschule Wiedikon will interessierten Schülern vermehrt Gelegenheit bieten, sowohl in der französischen und italienischen Schweiz als auch in einem benachbarten europäischen Sprach- und Kulturraum (Frankreich, Italien, Deutschland und Österreich) sowie in England und Spanien als wertvolle praktische Ergänzung zum Unterricht einen gut organisierten Sprachaufenthalt durchzuführen.

Er ist als Beitrag zu werten, einerseits den Landessprachen Französisch und Italienisch gegenüber der politisch und wirtschaftlich bedingten Dominanz des Englischen eine Chancengleichheit einzuräumen, andererseits im Sinne der europäischen Öffnung und Integration den Zugang zu den wichtigen europäischen Kulturen und Sprachen zu erleichtern.

2. Definitionen

Der *Fremdsprachaufenthalt* ist eine von der Schulleitung gewährte Beurlaubung eines Schülers zwecks Schulbesuch in einem der oben genannten Sprach- und Kulturgebiete. Der Schüler muss die Sprache im Rahmen des obligatorischen Unterrichts besuchen.

Der *Fremdsprachaustausch* ist ein Partneraustausch: ein oder mehrere Schüler aus den oben genannten Sprach- und Kulturgebieten besuchen unsere Schule; zu einem anderen Zeitpunkt wird derjenige Schüler, der den Gastschüler aufgenommen hat, einen Fremdsprachaufenthalt antreten und in der Familie des Austauschschülers wohnen.

In beiden Fällen findet der Schüler Aufnahme in einer Familie und besucht gleichzeitig eine Schule.

3. Ziel

Ziel des Fremdsprachaufenthaltes und –austausches ist die Erweiterung der Kenntnisse der jeweiligen Sprache und Kultur. Im täglichen Umgang mit Menschen aus einem anderen Kulturraum lernt der Schüler deren Sprache mündlich und schriftlich anzuwenden.

4. Zeitpunkt

Der Aufenthalt bzw. der Austausch erfolgt in der Regel im 10. oder im 11. Schuljahr, d.h. frühestens in der 4. oder spätestens in der 5. Klasse. Ein Aufenthalt in Spanien muss im 2. Semester der 4. Klasse erfolgen.

5. Dauer

Der Fremdsprachaufenthalt bzw. -austausch dauert in der Regel ein Quartal, d.h. 10-12 Wochen.

6. Kriterien

Die Schüler werden von Fachlehrer und Klassenlehrer rechtzeitig über die Möglichkeit des Fremdsprachaufenthaltes resp. -austausches informiert. Sie weisen auch auf die Anforderungen hin. Der Elternabend der 3. Klasse soll zu einer ersten Information benützt werden.

a) Vom Schüler werden folgende Eigenschaften verlangt:

- echte Motivation, d.h. echtes Interesse daran, eine andere Sprache in ihrem geografischen und soziokulturellen Umfeld kennen zu lernen
- Offenheit und Toleranz
- Anpassungsfähigkeit in fremder Umgebung
- Selbständigkeit im täglichen Umfeld
- psychische und physische Stabilität

b) Ein Schüler, der einen Fremdsprachaufenthalt beantragt, muss Leistungen erbringen, die eine problemlose Rückkehr in die Stammklasse gewährleisten. Er nimmt davon Kenntnis und bestätigt schriftlich (bei Nichtvolljährigen durch Unterschrift der Eltern), dass für ihn nach seiner Rückkehr die Promotionsbedingungen uneingeschränkt gelten.

7. Anmeldung

Nachdem sie sich mit dem Betreuer besprochen haben, melden sich die interessierten Schüler spätestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Fremdsprachaufenthalt mittels des einschlägigen Formulars bei der Schulleitung an; bis zum 20. Januar für einen Aufenthalt im Herbstsemester des folgenden Schuljahres, bis zum 20. Juni für einen Aufenthalt im Frühlingsemester des folgenden Schuljahres. Der Klassenlehrer unterbreitet anschliessend die Anmeldung dem Klassenkonvent.

Die vom Klassenkonvent bewilligten Anmeldungen werden der Schulleitung weitergeleitet. Es können maximal 2 Schüler in einer Klasse bis 20, in einer Klasse über 20 maximal 3 Schüler gleichzeitig für einen Fremdsprachaufenthalt bzw. -austausch abwesend sein. Ausnahmen bewilligt die Schulleitung.

8. Organisation

Der Schüler resp. dessen Eltern organisieren den Sprachaufenthalt. Der Schulleitung muss vier Wochen vor der geplanten Abreise ein detailliertes Projekt mit allen Angaben eingereicht werden.

9. Kosten

Bei einem Fremdsprachaufenthalt übernehmen die Eltern alle Kosten des Schülers. Bei einem Austausch gewähren die Gasteltern jeweils Kost und Logis. Alle übrigen Auslagen (Transport, Schulmaterial, allenfalls Skilager, Exkursionen etc.) gehen zu Lasten der leiblichen Eltern.

10. Rückkehr

Nach der Rückkehr an die Schule reicht der Schüler der Schulleitung innerhalb eines Monats eine Bestätigung und evtl. Zeugnisse der Gastschule ein.

Der Prorektor

Richtlinien für einen Tandem-Quartalsaustausch mit Sion

Seit dem Herbst 2015 existiert die Möglichkeit, ein Quartalsaustausch im Collège-Lycée de la Planta¹ in Sion (VS) zu absolvieren.

1. Das Collège-Lycée de la Planta

Die Schule führt ein Immersionsprofil Deutsch-Französisch und unterhält bereits seit längerem Austausch-Programme mit der Kantonsschule Zürich Nord (Quartalsaufenthalte) und der Kantonsschule Trogen-Appenzell (Jahresaufenthalte). Der Verantwortliche des Programms in Sion, Herr Nicolas Fournier, ist dort Deutsch- und Geschichtslehrer und war lange Zeit für alle Austauschprogramme des französischsprachigen Wallis verantwortlich. Wir haben also einen sehr erfahrenen Ansprechpartner vor Ort.

2. Tandem-Sprachaufenthalt

Beim Modell, das wir ausschliesslich mit der Partnerschule in Sion anbieten, handelt es sich nicht um einen gewöhnlichen Austausch, bei dem ein Schüler/eine Schülerin der jeweiligen Schulen gleichzeitig den Platz wechseln. Vielmehr besuchen sich die beiden Schüler/Schülerinnen gegenseitig und sind beide gleichzeitig entweder in Zürich oder in Sion. So wird eine Tandem-Situation geschaffen, die die Eingewöhnungszeit verkürzt und einen raschen und vertieften Sprach- und Kulturaustausch ermöglicht. Ein solcher Tandem-Austausch ist eine bereichernde Erfahrung. Er verlangt aber auch eine gewisse Offenheit und Toleranz aller Beteiligten. Ebenso beinhaltet er eine Verpflichtung der Gastgeber, sich um den Gast auch ausserhalb der Schule zu kümmern. Nicht zuletzt erfordert diese Art des Austauschs auch eine gewisse Infrastruktur, was die Unterbringung betrifft, denn grundsätzlich sollte die gesamte Zeit am Stück (auch die Wochenenden) in der Gastfamilie verbracht werden. Die Zeiten für diesen Aufenthalt sind vorgegeben (siehe untenstehende Tabelle). Beachten Sie bitte, dass die Herbstferien durch das Programm tangiert werden.

August – Oktober (bis und mit erste Herbstferienwoche)*	Der Schüler/die Schülerin der Kantonsschule Wiedikon besucht den Unterricht des Collège/Lycée de la Planta in Sion. Er/sie wohnt bei seinem Austauschpartner/ihrer Austauschpartnerin, kehrt eine Woche vor dem offiziellen Schulende im Wallis nach Zürich zurück und besucht die KWI unmittelbar nach den Herbstferien wieder.
Pause des Programms (2 Wochen)	
Ende Oktober – Dezember	Der Schüler/die Schülerin aus Sion besucht ab der zweiten Woche nach den Herbstferien den Unterricht an der Kantonsschule Wiedikon. Er/sie wohnt bei seinem Austauschpartner/seiner Austauschpartnerin und kehrt vor den Weihnachtsferien zurück.

*Da sich die Schulferien im Kanton Zürich und im Wallis nicht überschneiden, tangiert das Austauschprogramm die erste Ferienwoche der KWI. Bei allfälligen Problemen kann die Schulleitung kontaktiert werden.

Finanziell ist dieses Modell neutral: Die jeweiligen Gastfamilien kommen während des Aufenthaltes im normalen Rahmen für das Gastkind auf (Unterkunft, Verpflegung und Transport zur Schule).

¹ <http://www.lcplanta.ch/>

3. Vorgehen

Wer nicht provisorisch promoviert ist und sich für einen solchen Aufenthalt interessiert, kann die nötigen Formulare auf dem Prorektorat Schrenngasse beziehen. Das Anmeldeossier umfasst ein Anmeldeformular (Quartalsaufenthalt) und einen Fragebogen zu persönlichen und schulischen Daten, der sorgfältig ausgefüllt werden muss. Er ist für die Zusammensetzung der Schülerpaarungen bzw. die Wahl der Gastfamilien wichtig. Selbstverständlich gehören zur Anmeldung auch eine kurze Vorstellung der Familie sowie ein kurzer Beschrieb der Motivation für die Anmeldung.

Die Bewilligung für den Austausch erteilt der Klassenkonvent jeweils im Januar/Februar. Die Gesuche sind bis zum 20. Januar des Jahres, in welchem der Austausch erfolgen soll, auf dem Prorektorat im Schulhaus Schrenngasse (Zimmer 408) einzureichen. **Die Schulleitung empfiehlt, diesen Austausch anfangs der vierten Klasse zu absolvieren.**

Die Anmeldung garantiert noch keine Teilnahme am Programm. Die eingegangenen Begehren werden geprüft (Prüfung der Eignung und Empfehlung der Lehrkräfte) und die Auswahl der Schülerin/ des Schülers erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Motivation/Interesse am Sprachaufenthalt, Offenheit und Toleranz
- psychische und physische Stabilität
- organisatorische Kriterien (verfügbare Plätze in Sion, Passung der Gesuchsteller und deren Familien)
- schulische Leistungen

Die schulischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler sollten nach dem Quartalsaufenthalt eine problemlose Rückkehr in die Stammklasse ermöglichen. Provisorisch promovierte Schülerinnen und Schüler sind deshalb zum Programm nicht zugelassen.

Die Verantwortlichen des Projektes (Nicolas Fournier in Sion und Maria Ritscher-Pauletti von der KWI) bringen die Familien miteinander in Kontakt. Diese regeln die praktischen Details bilateral unter sich. Wir empfehlen, eine erste Begegnung zum Kennenlernen bereits vor dem Antritt des Aufenthaltes zu organisieren.

Falls während des Aufenthaltes Probleme auftreten, informieren die Familien die Verantwortlichen an der Schule, versuchen aber zuerst bilateral das Problem zu lösen.

4. Rückkehr

Es gelten die normalen Promotionsbedingungen. Insbesondere kann der Aufenthalt nicht als Grundlage eines allfälligen Rekurses für eine nachfolgende provisorische Promotion dienen. Die Fachlehrpersonen haben die Möglichkeit, Nachprüfungen über den verpassten Stoff einzufordern. Dies soll bereits vor der Abreise mit den einzelnen Lehrkräften besprochen werden.

Zürich, November 2015

Die Schulleitung